

Vorlage
an den
Rat
über
Verwaltungsausschuss
Ausschuss für Sport, Ehrenamt und Kultur

Neufassung der Sportförderungsrichtlinien zum 01.01.2012

Die derzeit geltenden Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien) wurden vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 19.06.2008 beschlossen und traten anschließend rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Sie liegen der Vorlage als Anlage 1 bei.

In verschiedenen Teilbereichen sind die Sportförderungsrichtlinien zwischenzeitlich inhaltlich nicht mehr sachgerecht. So wird insbesondere die Mehrheit der im Abschnitt D (sonstige laufende Zuschüsse) aufgeführten Bezuschussungsmöglichkeiten (z.B. für Vereinsjubiläen, Neugründungen von Sportvereinen und –abteilungen, herausragende Veranstaltungen) mangels entsprechender Haushaltsmittel tatsächlich nicht mehr vollzogen. Auch die im Abschnitt F geregelte Investitionsförderung erfolgte aus gleichem Grund in dieser Form letztmalig im Jahr 2010.

Es erscheint somit geboten, die Sportförderungsrichtlinien um die nicht mehr realisierten Fördersegmente zu bereinigen.

Eine Anpassung der Richtlinien empfiehlt sich darüber hinaus angesichts des erklärten Ziels, die freiwilligen Leistungen auch im Bereich der Sportförderung zu senken.

Verwaltungsseitig wird vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, die Sportförderung rückwirkend ab dem 01.01.2012 auf der Basis der als Anlage 2 beigefügten (neuen) Sportförderungsrichtlinien zu praktizieren. Dieser Neuvorschlag sieht eine ausschließliche Förderung/Bezuschussung der folgenden Bereiche vor:

- **Sockelbetrag** (Abschnitt B, lfd. Nr. 3 derzeitige Sportförderungsrichtlinien)
- **Zuschüsse Jugendarbeit** (Abschnitt B, lfd. Nr. 4 derzeitige Sportförderungsrichtlinien)
- **Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten** (Abschnitt B, lfd. Nr. 5 derzeitige Sportförderungsrichtlinien)
- **Personalkosten Sportübungsleiter** (Abschnitt E, lfd. Nr. 13.2 derzeitige Sportförderungsrichtlinien)
- **Investitionsförderung für Baumaßnahmen - im Einzelfall -** (Abschnitt F, lfd. Nr. 15 derzeitige Sportförderungsrichtlinien)

Es ist anzumerken, dass im Falle einer Umsetzung der hier vorgeschlagenen Förderpraxis die **Investitionsförderung** für Sachausgaben – nicht Baumaßnahmen - (Abschnitt F, lfd. Nr. 14 derzeitige Sportförderungsrichtlinien) entfielen.

Im Hinblick auf die Investitionsförderung von Baumaßnahmen im Sportstättenbereich sieht der Neuvorschlag der Richtlinien eine Fördermöglichkeit auf Basis jeweiliger Einzelfallentscheidungen des Rates vor. Dies führt einerseits zu einer Vereinfachung bzw. „Verschlan-

kung“ der Sportförderungsrichtlinien und eröffnet dem Rat andererseits die Möglichkeit, in dieser Thematik vollkommen freie Entscheidungen treffen und hierbei die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls angemessen berücksichtigen zu können.

Die im Hinblick auf die Investitionsförderung bislang geführte Prioritätenliste (siehe Anlage 3) wäre sodann in der Konsequenz aufzulösen und den darin aufgeführten Antragstellern die Nichtberücksichtigung ihres Zuschussantrages schriftlich mitzuteilen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die nunmehr unter lfd. 2.3.2 vorgeschlagene Festsetzung der pauschalen Pflegekostenzuschüsse für

- Schießsportanlage (Helmstedt)
- Schießsportanlage (Orsteile)
- Reitsportanlage
- Segelflugsportanlage
- Kegelsportanlage

auf der Basis des Beratungsergebnisses aus der Sitzung des ASE am 24.02.2011 erfolgte. Eine tabellarische Darstellung des diesbezüglichen Beratungsergebnisses ist insbesondere zur Information der neu hinzugewählten Ratsmitglieder als Anlage 4 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Sportförderungsrichtlinien wird in der als Anlage 2 beigefügten Form beschlossen und tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Anlage 1

Richtlinien

der Stadt Helmstedt
zur Förderung des Sports
(Sportförderungsrichtlinien)

(gültig ab 01.01.2008)

Vorwort:

Die Stadt Helmstedt fördert Sportvereine in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen oder gesundheitlichen Bedeutung im Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

Berufs- und Profisport sowie Vorhaben, die überwiegend dem bezahlten oder gewerbsmäßig betriebenen Sport dienen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Sportförderung ist vielmehr eine freiwillige Leistung der Stadt Helmstedt.

A: Allgemeine Regelungen

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und gehört dem Kreissportbund Helmstedt sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt ausgeübt, Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
- 1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit, Behinderten- und Seniorenarbeit wird, soweit möglich, gepflegt.
- 1.4 Der Monatsbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung den in Anlage I aufgeführten Sätzen angepasst.
- 1.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

Bei übermäßiger Inanspruchnahme der Sportstätte durch eine Schule erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach besonderer Vereinbarung.

- 1.6 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.
- 1.7 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

2. Städtische Sportstätten

- 2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegt den Sportvereinen.
- 2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Evtl. Schäden sind umgehend der Stadt Helmstedt, Fachbereich für Gemeindeorgane, Jugend, Schulen und Sport zu melden.

B. Zuschüsse zur Leibesertüchtigung

3. Sockelbetrag

Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag von 125,00 Euro pro Jahr.

4. Zuschüsse Jugendarbeit

Für jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Pro-Kopf-Betrag von 3,50 Euro jährlich gezahlt. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung des Landessportbundes.

5. Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten

5.1 Den Vereinen wird für die Unterhaltung ihrer Sportstätten ein Pflegekostenzuschuss gewährt. Der Grundbetrag beträgt

für den 1. Platz (Rasenspielfeld)	600,00 Euro
für den 2. Platz (Rasenspielfeld)	200,00 Euro
für den 3. Platz (Rasenspielfeld)	100,00 Euro
für jeden weiteren Platz (Rasenspielfeld)	100,00 Euro

und wird mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. 7er-Mannschaften werden im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet.

5.2 Der Pflegekostenzuschuss beträgt

für einen Bolzplatz einheitlich	100,00 Euro
für einen Tennisplatz einheitlich	200,00 Euro

5.3 Für die sonstigen Sportanlagen erfolgt die Festsetzung des Pflegekostenzuschusses durch den Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

C: Zuschüsse für Sportstättenunterhaltung

6. Pauschale Zuschüsse für die Sportstättenunterhaltung

Für kleinere Unterhaltungsmaßnahmen der vereinseigenen Sportstätten werden Zuschüsse von insgesamt 15.000 Euro jährlich gewährt.

Neben einem Sockelbetrag von 250 Euro ist Verteilungsmaßstab ein Pro-Kopf-Betrag, der sich an der Zahl der dem Kreissportbund gemeldeten Vereinsmitglieder orientiert.

D: Sonstige laufende Zuschüsse

7. Vereinsjubiläen

Die Stadt kann Vereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Höhe richtet sich nach den in Anlage I festgelegten Sätzen.

...

8. Neugründung von Sportvereinen und -abteilungen (Sparten)

Die Stadt Helmstedt kann, um Neugründungen von Sportvereinen und Sportabteilungen (Sparten) zu fördern, Zuschüsse in Höhe eines Drittels der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 250 Euro, gewähren. Die Förderung kann von jedem Verein höchstens einmal jährlich beantragt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die Anschaffung von Sportgeräten zu verwenden.

9. Herausragende Veranstaltungen in Helmstedt

Die Stadt kann Zuschüsse für die Durchführung von Meisterschaften von der Landesebene an aufwärts und von sonstigen nationalen und internationalen Veranstaltungen gewähren.

Über die Höhe eines Zuschusses wird durch den Ausschuss für Sport und Ehrenamt entschieden.

10. Förderung von Turnieren und Vergleichswettkämpfen

Für die **Teilnahme** an Vergleichswettkämpfen, überregionalen Sportwettkämpfen und Turnieren (Teilnahme von mindestens 6 Vereinen) und an Meisterschaften von Sportlerinnen und Sportlern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden ab Bezirksebene und von Sportlerinnen und Sportlern nach Vollendung des 18. Lebensjahres für die Teilnahme ab Landesmeisterschaften angemessene Zuschüsse zu den Kosten gewährt. Die Abrechnung der Fahrtkosten und Übernachtungsentgelte richtet sich nach dem Bundesreisekostenrecht. Über die Bezuschussung von Reisekosten für Wettkämpfe, die im Ausland stattfinden, entscheidet der Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

11. Förderung von Leistungs-/Spitzensportlern

Über die Förderung von Leistungs-/Spitzensportlern und Mannschaften entscheidet der Ausschuss für Sport und Ehrenamt im Einzelfall.

12. Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen

Die Stadt Helmstedt gewährt den Vereinen für jedes erworbene Sportabzeichen einen Zuschuss in Höhe von 5 Euro.

Sportabzeichen in Sinne dieser Richtlinien sind

a) deutsche Sportabzeichen in Gold, Silber und Bronze

b) deutsche Schülersportabzeichen in Gold, Silber und Bronze sowie die entsprechenden Wiederholungsprüfungen.

Die Richtigkeit der Zahl der von den Sportvereinen genannten erfolgreichen Teilnehmer ist von der Sportabzeichenstelle des Kreissportbundes Helmstedt zu bestätigen.

E: Zuschüsse für Sportübungsleiter

13. Sportübungsleiter

13.1 Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportübungsleitern

Zu den Fahrtkosten außerhalb des Landkreises Helmstedt sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Sportübungsleitern, insbesondere zu den Kosten der Lehrgänge zur Erlangung der Übungsleiterlizenz, werden angemessene Zuschüsse (40 %) gewährt.

13.2 Beteiligung an den Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, stellt die Stadt Helmstedt neben der Eigenbeteiligung der Sportvereine und den Beihilfen des Landes Niedersachsen Zuschüsse in Höhe von 2,00 Euro je Übungsleiterstunde für maximal 48 Stunden pro Quartal zur Verfügung. Reichen die im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt bereitgestellten Mittel für das 2. Halbjahr nicht mehr aus, um alle Übungsleiter in der gewünschten Höhe zu bezuschussen, werden die Zuschüsse für die einzelnen Übungsleiter auf den prozentualen Anteil des noch bereitstehenden Verfügungsbetrages vermindert.

Wird der im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt bereitgestellte Zuschuss nicht ausgeschöpft, kann der Restbetrag dem Gesamtbudget für die Zuschüsse gem. Ziffer 3 – 13.1 zugeschlagen werden. Über die Umschichtung entscheidet der Fachausschuss.

F: Investitionsförderung

14. Sachausgaben für Sportförderung

Die Stadt Helmstedt kann den Sportvereinen Zuschüsse in Höhe bis zu 50 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten für Sachausgaben der Sportförderung gewähren.

Unter Sachausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind Ausgaben für Sportgegenstände zu verstehen, die unmittelbar der Leibesertüchtigung dienen (Sportgeräte und Sportinventar).

Nicht gefördert werden:

1. Ausgaben für jegliche Sportbekleidung und ähnliches,
2. Sportgegenstände, deren Einzelwert 250 Euro nicht übersteigt,
3. Anschaffungskosten von Kraftfahrzeugen.

Für die Sachinvestitionen über 400 Euro ist eine Prioritätenliste in der Reihenfolge der Antragstellung zu führen. Eine Bezuschussung erfolgt erst dann, wenn keine Bauinvestitionen zur Förderung anstehen.

Die Beschlussfassung obliegt dem Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

15. Förderung des Sportstättenbaus

15.1 Grundsätze der Förderung

Gefördert werden nur Neubauten und Erhaltungsinvestitionen an Immobilien oder auf Grundstücken, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Dem Eigentum im Sinne dieser Richtlinien sind Erbbaurechte, langfristige Pachtverträge und sonstige Nutzungsrechte mit einer Laufzeit von noch 15 Jahren ab Antragstellung gleichgestellt.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Zuschussmittel sichergestellt ist und in angemessenem Umfang Eigenmittel eingebracht werden. Der Eigenanteil (inkl. Handdienste und Maschinenstunden) hat mindestens 20 v. H. der Gesamtausgaben zu betragen. Handdienste von Vereinsmitgliedern können mit 10,00 Euro pro Stunde und Maschinenstunden mit 25,00 Euro pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.

Auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme ist in der Planungs- und Durchführungsphase sowie bei der Nutzung und Unterhaltung zu achten. Aspekte einer sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Gestaltung, Bauausführung und Materialwahl ebenso wie die Minimierung der Betriebskosten können bei der Zuschussgewährung Berücksichtigung finden.

Erhaltungsinvestitionen, die erforderlich werden, weil die Sportstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt worden ist, sind von einer Förderung ausgenommen.

Für die Förderung des Sportstättenbaus gelten, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Helmstedt sowie deren Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Vorzeitiger Baubeginn

In dringenden Fällen kann die Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag nach Ziffer 15.4.1 dieser Richtlinien. Die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns stellt keine Bewilligung des Zuschussantrages dar, aus dem der Antragsteller Forderungen gegenüber der Stadt Helmstedt geltend machen kann.

15.3 Sportstättenbauten

Gefördert werden Neubauten und Erhaltungsinvestitionen gemäß Anlage II zu diesen Richtlinien.

Über Zuschüsse für Neubauten und Erhaltungsmaßnahmen, die nicht in Anlage II aufgeführt sind, entscheidet der Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

Nicht bezuschusst werden Gaststätten bzw. gaststättenähnliche Räume, die gewerblich betrieben werden, Wohnungen, Garagen und Zuschauertribünen.

15.4 Förderungsverfahren

15.4.1 Antrag

Die Zuschussanträge für Neubauten und Erhaltungsinvestitionsmaßnahmen sind schriftlich bis zum 01.07. des laufenden Jahres bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Beschlussfassung über die Gewährung von Investitionszuschüssen obliegt dem Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge in eine Prioritätenliste aufgenommen und hiernach abgearbeitet. Den Zuschussanträgen für geplante Maßnahmen sind die entsprechenden Bauunterlagen, der Finanzierungsplan und der Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins beizufügen.

Der Verein muss darlegen, dass die Baukosten sowie die Folgekosten für die vorgesehene Maßnahme auch bei Fortfall des Zuschussgebers abgesichert sind.

Die Stadt Helmstedt gewährt Zuschüsse in Höhe bis zu einem Viertel der bezuschungsfähigen Gesamtkosten einschl. des Wertes der Eigenarbeiten. Pro Maßnahme soll der Investitionszuschuss bei Neubauten einen Betrag von 25.000 Euro, bei Erhaltungsinvestitionen 5.000 Euro nicht überschreiten. Einzelheiten zur Förderung ergeben sich aus der beigefügten Anlage II.

15.4.2 Bewilligung

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der geprüften Kostenberechnung gemäß DIN 276 sowie des vorgelegten Finanzierungsplanes. Ist offensichtlich, dass infolge Zeitablaufs die Kostenberechnung nicht mehr zutreffend ist, so ist diese Kostenrechnung bei Baubeginn zu überprüfen und neu festzusetzen. Eine Nachfinanzierung der bereits anerkannten und genehmigten Vorhaben findet nicht statt. Das gilt nicht für Kostenerhöhungen, die durch nachträgliche behördliche Auflagen eingetreten sind.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt schriftlich. Im Bewilligungsbescheid werden Bedingungen und ggf. Auflagen, die mit der Förderung der Maßnahme verbunden sind, genannt.

15.4.3 Auszahlung

Wenn es die Haushaltslage nicht anders zulässt, kann die Bezuschussung in mehreren Jahresraten erfolgen.

15.4.4 Nachweis der Verwendung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme hat der Verein eine Mitteilung über die Beendigung an die Stadt Helmstedt zu machen und den Verwendungsnachweis gem. Vordruck vorzulegen. Beizufügen sind:

- eine nach Ausstellungsdatum geordnete Zusammenstellung der mit dem Vorhaben zusammenhängenden Rechnungen und Stundennachweise,
- Kopien der Rechnungen und Stundennachweise. Die Vorlage von Originalbelegen hat auf Anforderung zu erfolgen.

Für jede nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahme sind die Originalbelege (Rechnungen und Stundennachweise) für Prüfwzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

15.4.5 Rückforderungen

Die nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen sind mindestens 10 Jahre entsprechend dem Förderungszweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Fertigstellung folgenden Jahr.

Die Zuwendung zuzüglich Zinsen muss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird,
- die Zuschussmittel zweckwidrig verwendet worden sind.

Der Rückzahlungsbetrag ist mit seiner Entstehung fällig und mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Rückforderungsbetrag vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung um jährlich 10 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sportes durch die Gewährung von Zuschüssen vom 01.07.2005 außer Kraft.

Anlage I zu den Richtlinien der Stadt Helmstedt
zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen

Monatsbeiträge für Mitglieder:

Erwachsene - aktive -	mind.	3,75 Euro
Kinder und Jugendliche		2,00 Euro
Familien		7,50 Euro

Vereinsjubiläen:

Die Zuwendung kann für Vereine bis zu 500 Mitgliedern 250 Euro und bei Vereinen mit mehr als 500 Mitgliedern 375 Euro betragen.

Anlage II zu den Richtlinien der Stadt Helmstedt
zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen

Neubaumaßnahmen

Bezeichnung d. Sportstätte	Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhe
Rasen-/Tennengroßspielfeld	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Sportheim	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung oder das Bestehen von mind. 2 Abteilungen verschiedener Sportarten des Vereins	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Reitsporthalle	mind. 1 (Jugend-) Voltigiergruppe sowie regelmäßige Teilnahme an Reitturnieren (Spring- und Dressurreitturniere)	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Schieß-/Kegelsportanlage	mind. 50 dem Kreissportbund gemeldete aktive Sportschützen bzw. Sportkegler	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Tennispielfeld	je Spielfeld mind. 50 dem Kreissportbund gemeldete Tennisspieler(innen)	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro
Trainingsbeleuchtungsanlage	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro

Erhaltungsinvestitionsmaßnahmen

Bezeichnung der Sportstätte	Förderungs-voraussetzungen	ausschließlich Förderungszweck	Förderungshöhe
Rasen-/Tennengroßspielfeld	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung	Erneuerung der - Dränage - Rasen- bzw. Tennendecke - Leichtathletikanlage	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Sportheim	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung oder das Bestehen von mind. 2 Abteilungen verschiedener Sportarten des Vereins	Erneuerung der/des - Heizung - Daches - Fußbodens - Kanalisation Wärmedämmung am/an - Dach - Fassade	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Reitsportanlage	mind. 1 (Jugend-) Voltigiergruppe sowie regelmäßige Teilnahme an Reitturnieren (Spring- und Dressurreiturniere)		bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Schieß-/Kegelsportanlage	mindestens 50 dem Kreissportbund gemeldete aktive Sportschützen bzw. Sportkegler	Erneuerung der/des - Heizung - Daches - Fußbodens	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Tennispielfeld	je Spielfeld mind. 50 dem Kreissportbund gemeldete Tennisspieler(innen)	Erneuerung der - Dränage - Tennendecke	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme

Richtlinien

der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)

(gültig ab 01.01.2012)

Vorwort

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am . . . 2012 die folgenden Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen, nach denen die Stadt Helmstedt ortsansässige Sportvereine in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen oder gesundheitlichen Bedeutung im Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert.

Berufs- und Profisport sowie Vorhaben, die überwiegend dem bezahlten oder gewerbsmäßig betriebenen Sport dienen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Sportförderung ist vielmehr eine freiwillige Leistung der Stadt Helmstedt.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Allgemeine Förderungsgrundsätze

1.1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und gehört dem Kreissportbund Helmstedt sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt ausgeübt, Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.

1.1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.

1.1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit; Behinderten- und Seniorenarbeit wird - soweit möglich - gepflegt.

1.1.4 Der Monatsbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung den folgenden Sätzen angepasst:

	Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages
Erwachsene (aktive)	mind. 3,75 Euro
Kinder und Jugendliche	mind. 2,00 Euro
Familien	mind. 7,50 Euro

1.1.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

Bei übermäßiger Inanspruchnahme der Sportstätte durch eine Schule erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach besonderer Vereinbarung.

1.1.6 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.

1.1.7 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

1.2. Städtische Sportstätten

- 1.2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt Helmstedt behält sich vor, die Nutzervereine im Rahmen einer separaten Vereinbarung an entstehenden Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungsarbeiten zu beteiligen.
- 1.2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegt den Sportvereinen.
- 1.2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Evtl. Schäden sind umgehend der Stadt Helmstedt, Fachbereich für Jugend, Schulen und Sport zu melden.

2. Zuschüsse zur Förderung des Sports

2.1 Sockelbetrag

Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag von 125,00 Euro pro Jahr.

2.2. Bezuschussung der Jugendarbeit

Für jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Pro-Kopf-Betrag von 3,50 Euro jährlich gezahlt. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung des Landessportbundes.

2.3 Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten

- 2.3.1 Den Vereinen wird für die Unterhaltung ihrer Sportstätten ein Pflegekostenzuschuss gewährt. Der Grundbetrag beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| • für den 1. Platz (Rasenspielfeld) | 600,00 Euro |
| • für den 2. Platz (Rasenspielfeld) | 200,00 Euro |
| • für den 3. Platz (Rasenspielfeld) | 100,00 Euro |
| • für jeden weiteren Platz (Rasenspielfeld) | 100,00 Euro |

und wird mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. 7er-Mannschaften werden im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet.

- 2.3.2 Im Hinblick auf sonstige Sportanlagen wird die Höhe des Pflegekostenzuschusses wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------------------|----------|---------------|
| • Schießsportanlage (Helmstedt) | pauschal | 1.200,00 Euro |
| • Schießsportanlage (Ortsteile) | pauschal | 600,00 Euro |
| • Reitsportanlage | pauschal | 1.200,00 Euro |
| • Segelflugsportanlage | pauschal | 1.200,00 Euro |
| • Kegelsportanlage | pauschal | 600,00 Euro |
| • Tennissportanlagen | je Platz | 200,00 Euro |
| • Bolzplatz | je Platz | 100,00 Euro |

2.4 Bezuschussung der Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, stellt die Stadt Helmstedt neben der Eigenbeteiligung der Sportvereine und den Beihilfen des Landes Niedersachsen Zuschüsse in Höhe von 2,00 Euro je Übungsleiterstunde für maximal 48 Stunden pro Quartal zur Verfügung. Reichen die im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt bereitgestellten Mittel für das 2. Halbjahr nicht mehr aus, um alle Sportübungsleiter in der gewünschten Höhe zu bezuschussen, werden die Zuschüsse für die einzelnen Übungsleiter auf den prozentualen Anteil des noch bereitstehenden Verfügungsbetrages vermindert.

3. Investitionsförderung

Die Stadt Helmstedt kann den Sportvereinen Zuschüsse für Baumaßnahmen im Bereich des Sportstättenbaus gewähren. Über eine mögliche Förderung entscheidet auf Antrag einzelfallbezogen der Rat der Stadt Helmstedt. Entsprechende Anträge sind bis zum 01.07. für das jeweilige Folgejahr vorzulegen und müssen als Mindestangaben eine Maßnahmebeschreibung sowie einen Finanzierungsplan beinhalten.

Im Falle einer Zuschussgewährung kann die Auszahlung des Zuschussbetrages nach der haushaltsmäßigen Mittelbereitstellung frühestens im jeweiligen Folgejahr erfolgen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sportes durch die Gewährung von Zuschüssen vom 01.01.2008 außer Kraft.

Prioritätenliste für investive Sportförderungsmaßnahmen

Stand: 10/2011

Nr.	Verein	Maßnahme	Einordnung		Antragsdatum	tatsächlicher Kaufpreis/ tatsächliche Kosten	beantragter Zuschuss	Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn	Sonstiges
			Bauinvestition	Sachinvestition					
1	Kegelsportverein Helmstedt u. Umgebung e. V.	Bau einer Kegelsportanlage	x		25.06.07 bzw. 22.03.11	56.000,00 €	3.200,00 €	14.04.2011	-
2	Helmstedter Schützenbruderschaft v. 1370 e.V.	Umrüstung der Schießanlage	x		24.05.2011	40.239,00 €		22.06.2011	-
3	TSV v. 1849 e.V.	Body Transformer		x	03.09.2008	12.971,00 €	5.716,45 €	-	Restbetrag
4	TSV v. 1849 e.V.	Crosstrainer		x	09.10.2008	1.428,00 €	714,00 €	-	Rechnung liegt nicht vor
5	TSV v. 1849 e.V.	Crosser		x	08.12.2008	1.557,00 €	778,00 €	-	Rechnung liegt vor
6	Reit- und Fahrverein	Schulpferd		x	10.12.2008	3.700,00 €	1.850,00 €	-	Rechnung liegt vor
7	SV Germania	4 Tischtennistische		x	26.01.2009	1.516,00 €	758,00 €	-	Rechnung liegt vor
8	HSV v. 1913 e.V.	2 Ergofahrräder		x	21.03.2009	4.896,00 €	2.448,00 €	-	Rechnung liegt vor
9	Schützenverein Barmke	KK-Gewehr		x	29.04.2009	998,00 €	499,00 €	-	Rechnung liegt vor
10	Schützenverein Barmke	Luftgewehr		x	04.03.2011	2.499,00 €	1.249,50 €	-	Rechnung liegt vor
11	Schützenverein Barmke	Elektronische Anlage für 2 Schießstände		x	04.03.2011	5.309,00 €	2.654,50 €	-	Rechnung liegt vor
12	Reit- und Fahrverein	Schulpferd		x	11.10.2011	2.200,00 €	1.100,00 €	-	Rechnung liegt vor

Anlage 3

Entwurf (nach Beratung im ASE am 24.02.2011)

Anlage III

zu den Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen

Folgende Sonderregelungen bestehen:

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
1	Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V.	Schießanlage	1.200,00 EUR	Es handelt sich um einen Pflegekostenzuschuss für die Sportanlage (Schießanlage), dessen Zahlung regelmäßig mindestens seit Anfang der 80er Jahre erfolgt. Nach den damaligen Regelungen konnten Zahlungen nach sog. „billigem Ermessen“ vorgenommen werden. Hinweise auf eine solche Ermessensentscheidung (politische Beschlüsse etc.) konnten den Vorgängen (einschließlich Archiv) nicht mehr entnommen werden. Erst nach den ab 01.01.2008 gültigen Förderrichtlinien erfolgt gemäß Ziff. B.5.3 dieser RL* für die sonstigen Sportanlagen die Festsetzung des Pflegekostenzuschusses durch den Ausschuss für Sport und Ehrenamt.	Dem im November 2011 neu zu konstituierenden Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für Schießanlagen dieser Größenordnung vorsieht.
		Sockelbetrag	125,00 EUR	Mit den ab 01.01.1998 gültigen Förderregelungen wurde der maßgebliche monatliche Mindestmitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche auf 4,00 DM festgesetzt. Dieser Betrag wurde nach Euro-Umstellung auf 2,00 EUR „gerundet“ umgerechnet (vgl. Ziff. A.1.4 in Verbindung mit Anlage I der RL*). Bis zum 31.12.1997 betrug dieser Betrag für Kinder und Jugendliche 3,00 DM. Es liegt eine Abweichung vom Mindestmitgliedsbeitrag für Kinder/Jugendliche vor, und zwar ab dem Jahr 2006, weil der Verein dem Vernehmen nach aus sozialen Gründen lediglich 1,50 EUR statt 2,00 EUR erhebt. Bis zum Jahr 2006 entsprach der Monatsbeitrag jeweils	Die Heimstedter Schützenbrüderschaft soll angehalten werden, den Beitrag gemäß Ziff. A.1.4 in Verbindung mit Anlage I der RL* bis spätestens zum Haushaltsjahr 2014 anzuhöhen. Die Verwaltung soll außerdem prüfen, ob der Mindestmitgliedsbeitrag für sämtliche Kinder/Jugendliche aus sozialen Gründen unterschritten wird, oder ob diese Regelung nur für bedürftige Kinder und Jugendliche besteht.

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
2	Luftsportverband Helmstedt e.V.	Segelflugfeld	1.200,00 EUR	dem Mindestbeitrag. Der Zuschuss nach Ziff. 4 der RL* ist wegen dieser Unterschreitung jedoch nicht gezahlt worden. Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Segelflugfeld) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage verwiesen. [Anm.: Der Differenzbetrag zu Anlage 1 der Vorlage ergibt sich durch den Sockelbetrag (125,00 EUR) und dem Zuschuss für die Jugendarbeit (21,00 EUR), insgesamt 146,00 EUR.]	Dem im November 2011 neu zu konstituierenden Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für eine solche Anlage vorsieht.
3	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Reitanlage	1.200,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Reitanlage) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage – analog – verwiesen. [Auf die Anmerkung zu lfd. Nr. 2 wird hinsichtlich des Differenzbetrags entsprechend hingewiesen.]	Dem im November 2011 neu zu konstituierenden Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für eine solche Anlage vorsieht.
4	Schützengesellschaft Emmerstedt e.V. von 1855	Schießanlage	600,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Schießanlage) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage verwiesen. [Auf die Anmerkung zu lfd. Nr. 2 wird hinsichtlich des Differenzbetrags entsprechend hingewiesen.]	Dem im November 2011 neu zu konstituierenden Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für Schießanlagen dieser Größenordnung vorsieht.
5	Schützenverein Barmke von 1877 e.V.	Schießanlage	600,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Schießanlage) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage verwiesen. [Auf die Anmerkung zu lfd. Nr. 2 wird hinsichtlich des Differenzbetrags entsprechend hingewiesen.]	Dem im November 2011 neu zu konstituierenden Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für Schießanlagen dieser Größenordnung vorsieht.
6	DLRG e.V. Ortsgruppe Helmstedt	Allgemeine Sportförderung	600,00 EUR	Die Pauschale wurde ursprünglich am 16.04.1975 mit 1.500,00 DM beschlossen. Die Zuschusshöhe wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.08.1982 auf 1.200,00 DM festgesetzt (jetzt umgerechnet und gerundet auf 600,00 EUR).	Die Zuschussgewährung in Höhe von 600 EUR soll bis einschließlich 2013 fortgeschrieben werden. Dem Verein ist aufzuzeigen, dass ab dem Jahr 2014 keine Förderung in Form einer Sonderregelung durch die Stadt Helmstedt mehr erfolgen wird, wenn der Beitrag gemäß Ziff. A.1.4 in Verbindung mit Anlage I der RL* nicht bis spätestens zum Haushaltsjahr 2014 angehoben wurde.

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
7	Kegelsportverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Zuschuss zu den Mietkosten einer Kegelbahn	600,00 EUR	Die Zuschusshöhe wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.08.1982 auf 1.200,00 DM festgesetzt (jetzt umgerechnet und gerundet auf 600,00 EUR).	Die pauschale Zuschussgewährung in Höhe von 600 EUR soll nur noch im Haushaltsjahr 2011 gewährt werden. Danach erfolgt eine richtlinienkonforme Förderung, die aber in der Summe für den Verein einem geringeren Zuschussbetrag ausmachen würde. Von der Verwaltung sollen mit dem Verein aber Gespräche geführt werden, um festzustellen, ob und inwieweit besondere Sachverhalte zu einer separaten Regelung führen könnten (z.B. besonderer Sachaufwand etc.). ERLEDIGT!
8	Sportverein Emmerstedt von 1919 e.V.	Übernahme der Kosten für die Rasenmähnd durch den Betriebshof der Stadt Helmstedt	800,00 EUR	Nach § 2 Ziff. 1 a) des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Gemeinde Emmerstedt und dem SV Emmerstedt vom 27.02.1974 werden die Rasenflächen mit dem (seinerzeit) gemeinsam angeschafften Rasenmäher so oft von der Gemeinde Emmerstedt gemäht, wie es für den Rasen und die Spielfläche erforderlich ist. Ein Kostenausgleich ist im Vertrag nicht geregelt. Mit § 1 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 ist die Stadt Helmstedt Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Emmerstedt geworden. Es erfolgt regelmäßig eine Kürzung des Pflegekostenzuschusses für vereinseigene Anlagen um ein Drittel, da der Sportplatz vom Betriebshof der Stadt Helmstedt gemäht wird. Eine solche Kürzung wird in diesem Umfang seit dem Jahr 1991 vorgenommen (bis dahin laut Aktenlage jährlich lediglich 300,00 DM). Ab dem Jahr 2010 erfolgt aus kassenrechtlichen Gründen der internen Leistungsverrechnung die Buchung über ein eigenes Sachkonto, d.h. die kostenmäßige Abwicklung geschieht außerhalb der Sportförderungsmittel und mindert diesen Betrag dadurch nicht (mehr).	<i>Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2010 aus haushaltsrechtlichen Gründen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung aus einem separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb außerhalb des Ansatzes für Sportförderungsmittel.</i>
9	Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V.	Übernahme der Straßenreinigunggebühren (anteilig)	** 552,74 EUR	Die Übernahme dieser städtischen Abgabenerforderung aus Mitteln der Sportförderung erfolgt nach Aktenlage regelmäßig mindestens seit den 80er Jahren. Hinweise auf eine Ermessensentscheidung (politische Beschlüsse	ERLEDIGT! <i>Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung</i>

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
10	Helmstedter Sportverein von 1913 e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgeldern	** 586,36 EUR	etc.) zur Kostenübernahme konnten den Vorgängen (einschließlich Archiv) allerdings nicht entnommen werden. Gleichwohl ist einem Gesprächsvermerk vom 21.05.1970 zu entnehmen, dass für Sportvereine Straßenreinigungsgeldern zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen übernommen werden sollten. Ob sich diese Entscheidungsvorbereitung auch auf konkret diese Erstattung bezog, ist dem Vorgang nicht mehr zweifelsfrei zu entnehmen. Auf Ratsbeschluss vom 08.07.1971 werden die dem Verein entstehenden Straßenreinigungsgeldern bis auf Widerruf erstattet. Dieser Beschluss wurde im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags gefasst, um eine unzumutbare Mehrbelastung einzelner Vereine gegenüber anderen Sportvereinen zu vermeiden.	Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb außerhalb des Ansatzes für Sportförderungsmittel.
11	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgeldern	** 339,28 EUR	Es wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 9 entsprechend verwiesen.	ERLEDIGT! Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb außerhalb des Ansatzes für Sportförderungsmittel.
12	Turn- und Sportverein Fichte von 1893 Helmstedt e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgeldern	** 776,04 EUR	Durch Verwaltungsentscheidung vom 30.01.2006 erfolgt fortan eine jährliche Erstattung der Straßenreinigungsgeldern, um eine Gleichbehandlung mit den Sportvereinen herbeizuführen, die Sportplatzanlagen im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages mit der Stadt Helmstedt überlassen erhalten haben.	ERLEDIGT! Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb außerhalb des Ansatzes für Sportförderungsmittel.
13	Turn- und Sportverein von 1849 Helmstedt e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgeldern	** 31,32 EUR	Auf Ratsbeschluss vom 29.07.1971 werden die dem Verein entstehenden Straßenreinigungsgeldern bis auf Widerruf erstattet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 10 verwiesen.	ERLEDIGT! Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb außerhalb des Ansatzes für Sportförderungsmittel.
14	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung	Pachtfreie Überlassung von Flächen	712,16 EUR	Mit dem Verein ist die pachtfreie Überlassung der Flächen mit Pachtvertrag vom 30.05.1997	Eine interne Leistungsverrechnung ist aus haushaltsrechtlichen Gründen außerhalb der

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
	e.V.			für die Dauer des Erbbaurechtsvertrages (dieser endet am 30.06.2013) vereinbart. Der der Stadt insoweit entgehende Pachtzins wird aus dem Budget des Fb 12 – aus Sportfördermitteln – getragen (verwaltungsinterne Regelung).	im Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Sportfördermittel nicht möglich. Da im Jahr 2011 keine separaten Haushaltsmittel für diese Position zur Verfügung stehen, soll dieser Betrag 2011 letztmalig aus dem Ansatz für Sportförderung bestritten werden. Der neu konstituierte Rat soll für den Haushaltsplan 2012 ff. beraten, ob die für die Übernahme von Straßenreinigungsgebühren separat bereitgestellten Haushaltsmittel um diesen Betrag erhöht werden sollen. Damit würde diese Position bis zum Ablauf der vertraglichen Regelung außerhalb der Sportfördermittel finanziert.

* Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (gültig ab 01.01.2008)

** Stand: Haushaltsjahr 2009; die Betragshöhe unterliegt Gebührenerhöhungen durch den Rat der Stadt Helmstedt